
Kleingartenordnung



Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V.

Vorwort

Liebe Kleingärtnerinnen und Kleingärtner,

seit über 100 Jahren haben die Kleingärtner Zeiten durchlebt, die durch Not und Elend, Krieg und Zerstörung, Wiederaufbau, aber auch durch viele schöne Stunden der aktiven Erholung, der Begegnung und der Freude an der Natur gekennzeichnet waren.

Die Kleingärten, geboren in einer Zeit großer Armut und sozialer Not, sind heute Ausdruck gehobener Lebensqualität für breite Schichten der Bevölkerung.

Die Erfurter Kleingärtner, die in 119 Gartenanlagen über 9.000 Parzellen bewirtschaften und kultivieren, sind ein bedeutender Faktor im Leben der Landeshauptstadt und ihrer Infrastruktur.

In der letzten Zeit häufen sich aber leider immer wieder Anzeichen, ganze Kleingartenanlagen zu überplanen und sie der Vermarktung preiszugeben.

Dieser Entwicklung werden wir nicht tatenlos zusehen!

Die Vernichtung von Kleingärten ist in hohem Maße unsozial und damit auch unmoralisch. Sie bedeutet für unsere Mitglieder einen tiefen und durch nichts zu rechtfertigenden Einschnitt in ihre soziale Befindlichkeit. Auch in unserer Zeit haben die Kleingärten eine wichtige sozialpolitische und städtebauliche Aufgabe. Darauf einzuwirken, daß unsere Gärten als Dauerkleingärten in die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden, ist unser aller Ziel. Das Bundeskleingartengesetz und hier insbesondere die "Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands" bieten dazu alle Voraussetzungen.

Die vorliegende Rahmenkleingartenordnung für unsere Stadt wurde in engem Kontakt mit den Vorständen unserer Mitgliedsvereine erarbeitet, mit den zuständigen Ämtern der Stadt abgestimmt und zur Mitgliederversammlung am 9.10.1996 beschlossen. Sie ist somit auch Gegenstand der Zwischenpachtverträge.

Liebe Gartenfreunde, mit dieser Kleingartenordnung übergeben wir allen Erfurter Kleingärtnern ein Regelwerk, in denen die Grundanforderungen an das Kleingartenwesen dargelegt sind. Die Einhaltung dieser Regelungen ist eine Existenzfrage. Sie sichert den Fortbestand und die weitere Entwicklung unserer Gartenanlagen. Unseren Vorständen geben wir hiermit ein Instrument in die Hand, die Anforderungen, die sich aus dem Bundeskleingartengesetz ergeben, in enger Zusammenarbeit mit allen Kleingärtnern durchzusetzen.

Den Mitgliedsvereinen empfehlen wir, auf dieser Grundlage die spezifischen Besonderheiten der Anlagen in eigenen Kleingartenordnungen zu regeln und mit Leben zu erfüllen.

Betrachten Sie dieses Dokument bitte nicht als Form einer weiteren Reglementierung. Sie ist ein wichtiges Kettenglied bei der Sicherung und weiteren Entwicklung des Kleingartenwesens in unserer schönen Landeshauptstadt Erfurt.

M. Leubauer

Manfred Leubauer
Vorsitzender des Stadtverbandes Erfurt
der Kleingärtner e.V.

Erfurt, im November 1996

1.	Allgemeines zu Kleingartenanlagen	4
2.	Kleingarten	4
3.	Die Nutzung des Kleingartens	5
4.	Natur- und umweltschützende Maßnahmen	6
5.	Tierhaltung	7
6.	Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen	7 - 8
7.	Bauliche Anlagen im Kleingarten	8
8.	Ver- und Entsorgung	9
9.	Ausbau und Sanierung.	10
10.	Gemeinschaftsleistungen	10
11.	Allgemeine Ordnung.	10
12.	Schlußbestimmungen.	11
	Anlage 1: Grenz- und Pflanzabstände	12

Kleingartenordnung

1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen

Kleingartenanlagen sind wichtige Elemente der Stadt- und Siedlungsstruktur. In den stark verdichteten Siedlungsräumen wirken sie als Ausgleich für die Belastungen die von der gebauten Umwelt ausgehen.

Die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist ein unverzichtbares kommunalpolitisches Anliegen.

Kleingartenanlagen sind ein Teil des vernetzten innerstädtischen Grünsystems und ein bedeutender Bestandteil der Erholungsflächen in der Landeshauptstadt Erfurt. Sie dienen der Durchgrünung und Auflockerung der städtischen Bebauung.

Kleingartenanlagen haben mit ihren öffentlichen Grünbereichen und gastronomischen Einrichtungen eine soziale Ausgleichsfunktion. Sie sind Stätte der Begegnung, der aktiven Erholung und der Freizeitgestaltung.

2. Kleingarten

2.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefaßt sind.

2.2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Natur- und Umweltschutz sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Anforderungen des Brandschutzes gelten für die Kleingartenanlage und sind sowohl von den Kleingärtnervereinen als auch von den einzelnen Kleingärtnern zu beachten. Der Kleingärtnerverein (Unterverpächter gegenüber dem Kleingärtner), vertreten durch den Vorstand, sorgt im Einvernehmen mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. (Zwischenpächter zwischen dem Verpächter/Flächeneigentümer und Verein) und der Stadt Erfurt dafür, daß die Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen.

2.3. Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften.

Eine zeitweise kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gestattet.

